

SPORTVEREIN 1907 HEDDERNHEIM e. V.

Clubheim Sportplatz Brühlwiese
Alexander-Riese-Weg, 60439 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 573198

Postanschrift
Postfach 550242, 60401 Frankfurt am Main



SATZUNG

Tag der letzten Eintragung in das Vereinsregister:

16.02.2021

Satzung des SPORTVEREIN 1907 HEDDERNHEIM e.V.

§1

Der Sportverein 1907 Heddernheim hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist unter VR 4375 in das Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Den Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins kann ein Aufwendungsersatz für solche Aufwendungen gewährt werden, die ihnen durch eine Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
3. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen durch prüffähige Nachweise) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (z. B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden.
4. Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand.

§5
Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sofern nicht 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist innerhalb von 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser entscheidet dann die 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§6

1. Der Verein bezweckt die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder allgemein und die Pflege des Fußballsportes insbesondere.
2. Um dieses Ziel zu erreichen, setzt der Verein regelmäßig Trainingsstunden an und stellt somit das Fußballspielen in den Dienst der Öffentlichkeit. Auch Geselligkeit schließt diese Absicht nicht aus. Sie soll zusätzlich dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.
3. Die sportliche Tätigkeit des Vereins beschränkt sich jedoch nicht nur auf die körperliche Ertüchtigung Erwachsener, sondern auch im besonderen Maße der Jugendpflege, durch Bildung von Schüler- und Jugendabteilungen.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§7 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

§8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, in der Absicht sich sportlich zu betätigen.
2. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen möchte, ohne jedoch selbst Sport zu treiben.
3. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft mit dem Datum der schriftlichen Anmeldung.
4. Bei minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände sowie den Vereinsbeschlüssen. Dem Mitglied wird auf Anfrage ein Exemplar der Vereinssatzung und - sofern vorhanden - der Ordnungen ausgehändigt.
6. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§9

Ehrenmitglied

1. Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder die Spielbewegung besondere Verdienste erworben haben.
2. Die Ernennung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
3. Über die Ernennung des Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber nicht verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu entrichten und haben zu Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§10

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind gehalten:
 - a) Die Bestimmungen der Satzung in allen Teilen zu erfüllen,
 - b) alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins nach innen und nach außen schädigen könnte,
 - c) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
 - d) Die aktiven Mitglieder sind außerdem gehalten:
 - a) Regelmäßig und pünktlich an den Trainingsübungen teilzunehmen,
 - b) den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten,
 - c) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§11

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss des Mitgliedes,
 - d) bei Auflösung des Vereins.

2. Ein freiwilliger Austritt kann zum 30.6. oder 31.12. eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss rechtzeitig gegenüber dem Vorstand in Textform erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Austrittsdatum zur Beitragszahlung verpflichtet. Der Nachweis der Abmeldung obliegt dem Mitglied. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des Eingangs.

3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn:
 - a) Ein Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Vereinssatzung verstößt,
 - b) ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins nach innen und nach außen schädigt,
 - c) ein Mitglied durch sein Verhalten oder durch sich wiederholende Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Vorstandes die Zusammenarbeit im Verein stört,
 - d) ein Mitglied länger als 6 Monate ohne Grund mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
 - e) einem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden.

4. Für den Ausschluss müssen mindestens 2/3 der erschienenen Vorstandsmitglieder gestimmt haben.

5. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.

6. Ihm steht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung das Recht auf Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.
7. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft oder dem Austritt erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen und jedes Recht gegenüber dem Verein.

§12

Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Vorstand.
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet Beiträge zu entrichten.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
4. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen, wie z.B. Spenden, Vermächtnisse etc. dienen alleine den beschriebenen Zwecken des Vereins.
5. Zweckgebundene Spendendürfen nur für diesen Zweck verwendet werden, unabhängig davon welcher Vorstand im Amt ist. Diese Spenden dürfen nicht in die Hauptkasse verbucht werden, sondern müssen auf ein für diesen Zweck eingerichtetes Konto eingezahlt werden.

§13
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§14
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§15

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/n,
- b) 2. Vorsitzende/n,
- c) 1. Schriftführer/in (Geschäftsführer/in),

Die Vorgenannten bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Neben diesen obligatorischen Funktionen werden außerdem folgende - nicht geschäftsführende- Vorstandsämter zur Wahl gestellt:

- d) 1. und 2. Kassierer/in,
- e) Jugendleiter/in,
- f) Spielausschussvorsitzende/r

Sofern eine oder mehrere der unter d-f genannten Ämter während einer Mitgliederversammlung nicht gewählt bzw. besetzt werden können, soll dies ausdrücklich nicht dazu führen, dass eine Neuwahl des Vorstands im Sinne von § 15 Nr. 3 der Satzung erforderlich wird.

Der Vorstand kann darüber hinaus eigenständig weitere Berater oder besondere Vertreter hinzuziehen bzw. beauftragen, sofern er dies für erforderlich hält (z. B. für die weitere Erledigung von Geschäftsaufgaben wie Finanzverwaltung, Homepage etc.).

Die Mitglieder sowie der Vorstand haften für Ansprüche jeder Art nur bis zur Höhe des verfügbaren Vereinsvermögens.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzende/n, den 2.Vorsitzende/n und den 1.Schriftführer/in vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB). Je zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsperiode beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt und im Vereinsregister eingetragen ist. Dies gilt auch für die einzelnen Vorstandsmitglieder. Sollte es mangels Kandidaten zu keiner Wahl eines neuen Vorstandes kommen bleibt der alte Vorstand kommissarisch im Amt, längstens jedoch sechs Monate. Innerhalb dieser Frist wird eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen. Tagesordnungspunkt: Neuwahl des Vorstandes.
4. Der/Die 1.Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes schriftlich oder mündlich ein. Dieses Recht kann er/sie an einen anderen geschäftsführenden Vorstand delegieren.

5. Der Vorstand muss innerhalb eines Monats zu einer Sitzung einberufen werden, wenn es vier Vorstandsmitglieder unter Darlegung der Gründe beantragen.
6. Die Vorstandssitzung entscheidet, außer bei Ausschluss von Mitgliedern, durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, steht dem Vorstand das Recht zu, zu entscheiden, von welchem Mitglied die entsprechenden Vereinsgeschäfte bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes wahrgenommen werden sollen.
9. Bei Ausscheiden des/der 1.Vorsitzenden sind innerhalb von 3 Monaten Neuwahlen durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Vereinsführung durch den/die 2.Vorsitzende/n wahrgenommen.
10. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; jedoch können die Vorstandsmitglieder Auslagen ersetzt bekommen, die ihnen im erforderlichen Umfang zum Zwecke der Ausführung ihrer Vorstandstätigkeit entstanden sind.

§15a Ältestenrat

Zur Behebung vereinsinterner Schwierigkeiten (spieltechnischer oder persönlicher Art) wird ein Ältestenrat gebildet. Dieser setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen, die in der Jahreshauptversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§16 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Der Termin sollte im ersten Quartal des Jahres liegen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Sie ist binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrages durchzuführen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 21 Tage vorher unter Nennung der Tagesordnung schriftlich durch Rundschreiben, Veröffentlichung im Internet oder in der Tagespresse (= 1 überregionale Frankfurter Zeitung und der Stadtteilanzeiger von Heddernheim) einzuberufen. Ein Rundschreiben kann auch in Form einer E-Mail an die E-Mail-Adresse des Mitglieds erfolgen, die dem Vorstand zuletzt durch das Mitglied schriftlich mitgeteilt wurde.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/der ersten Vorsitzenden geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Geschäftsführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Protokolle sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§16a

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) Entgegennahme der Jahresabrechnung,
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes bzw. der Kassenführung,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Festsetzung von außerordentlichen Beiträgen und Umlagen,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - j) Entscheidung über die Berufung nach §11 Absatz 6 dieser Satzung,

- k) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
- l) Entgegennahme des sportlichen Berichts des Spielausschussvorsitzenden,
- m) Abänderung, Feststellung und Auslegung der Vereinssatzung,
- n) Wahl des Spielausschusses,
- o) Wahl des Beisitzers – Jugend,
- p) Wahl des Ältestenrates,
- q) Entgegennahme von Anträgen.

2. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Die Anträge sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen (adressiert an die Geschäftsstelle – 1.Schriftführer).

§17

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung nach Abschluss des Geschäftsjahres haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit (Belegprüfung), nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie müssen nach Ablauf ihrer Amtsperiode mindestens ein Jahr als Kassenprüfer pausieren.

§18

Wahlordnung

1. Für die Wahl des Vorstandes ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.
2. Die Wahl erfolgt in der Regel für jedes Vorstandsmitglied getrennt und auf Antrag geheim.
3. Für jede Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Der Wahlvorgang bildet einen Bestandteil des Protokolls über die Mitgliederversammlung.

§19

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Seiner damit einhergehenden Pflicht zur Information der Mitglieder kommt der Verein in Form einer Datenschutzerklärung nach, die jedem Mitglied zugänglich gemacht wird.

§20

Satzungsänderung

1. Eine Änderung oder Ergänzung der Vereinssatzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Vereinssatzung sind bis spätestens 15. Februar eines Jahres dem Vorstand schriftlich unter Angabe der beantragten Änderung postalisch zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Einreichung eines solchen Antrages in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

§21

Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.03.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

§22

Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten ist das Amtsgericht Frankfurt am Main sachlich und örtlich zuständig.